



SCHWEIZERISCHER FLACHGLASVERBAND  
ASSOCIATION SUISSE DU VERRE PLAT  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEL VETRO PIANO

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Werkstatt- und Montageleiterin Glas / Werkstatt- und Montageleiter Glas**

vom **12. JUNI 2015**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1 ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Anhand der Berufsprüfung wird überprüft, ob die Kandidatin / der Kandidat über die Kompetenzen verfügt, um den Beruf der Werkstatt- und Montageleiterin Glas / des Werkstatt- und Montageleiters Glas verantwortungsvoll auszuüben.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Die Werkstatt- und Montageleiter/innen Glas übernehmen im Glasbetrieb die Verantwortung für die technisch-handwerkliche Produktion. Auf der Baustelle leiten sie grössere und anspruchsvolle Montagearbeiten. Sie führen in der Regel mehrere Mitarbeitende.

###### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Werkstatt- und Montageleiter/innen Glas

- leiten und überwachen die Produktion und können anspruchsvolle Glasbearbeitungen selbst ausführen. Sie stellen die Wartung von Maschinen sicher.
- leiten die Montage vor Ort und können anspruchsvolle Montagearbeiten selbst ausführen.
- führen Mitarbeitende, gewährleisten die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes.
- bilden Lehrlinge aus.

- können im Gespräch mit Kunden die für einen Auftrag benötigten Informationen aufnehmen und einfache Preiskalkulationen erstellen.
- erfassen vor Ort die notwendigen Details und planen auf dieser Basis die technische Ausführung und koordinieren die Arbeiten mit anderen Gewerken.
- stellen mit der notwendigen AVOR (Arbeitsvorbereitung) die Prozesse für die Produktion in der Werkstatt und die Montage vor Ort sicher, wie auch den Einsatz des Personals. Sie bewirtschaften das Material.

#### 1.23 Berufsausübung

Je nach Art und Grösse des Betriebes und Interesse sind sie vorwiegend in der Glasproduktion, in der Montage vor Ort oder in beiden Bereichen im Einsatz. Die Glasmontage kann in unterschiedlichen Arbeitsumfeldern stattfinden, zu Hause bei anspruchsvoller Privatkundschaft bis hin zum Rohbau.

Bei grösseren Aufträgen sind in der Regel mehrere Berufe beteiligt. Werkstatt- und Montageleiter/innen Glas koordinieren ihre Arbeiten mit den vor- oder nacharbeitenden Gewerken.

Ihr Arbeitseinsatz ist auf reibungslose Abläufe und Qualität ausgerichtet. Werkstatt- und Montageleiter/innen Glas haben im Betrieb die höchste technisch-handwerkliche Kompetenz. Sie sind in der Lage, alle anspruchsvollen Arbeiten auszuführen und Mitarbeitende in allen Arbeitstechniken anzuleiten. Als Know-how-Träger und durch ihre selbständige Führungsarbeit tragen sie wesentlich zum Betriebserfolg bei.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Werkstatt- und Montageleiter/innen Glas arbeiten mit einem modernen und ökologischen Material als Hauptwerkstoff. Glas hat in den letzten Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen. Im Wohnungs- und Bürobau erlaubt Glas, Räume grosszügig mit Tageslicht auszuleuchten, und weist gleichzeitig eine ausgezeichnete Energieeffizienz auf. Ebenso hat Glas als Baumaterial für die Inneneinrichtung (z. B. Duschen, Glastüranlagen, Vitrinen, Möbel) auch an neuen Funktionen gewonnen, für die spezialisierte Kompetenzen beim Erstellen notwendig sind.

### 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Flachglasverband SFV

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den SFV für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

### **2.21 Die Prüfungskommission:**

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Glaser/in besitzt und zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 3 Jahre berufliche Erfahrung nach Abschluss der beruflichen Grundbildung aufweisen kann;

oder

b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf (diese sind in der Wegleitung festgehalten) besitzt und zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 4 Jahre Praxis als Glaser/in nachweisen kann;

oder

c) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem nichtverwandten Beruf besitzt und mindestens 5 Jahre Praxis als Glaser/in nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens aber alle 3 Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 12 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (schriftlich = Computer inkl.)	Zeit	Gewichtung
1 Praktische Arbeiten	Praktisch	14 h	50%
2 Fallstudie(n)	Schriftlich und/oder mündlich	4 h	25%
3 Berufskennnisse	Schriftlich	3 h	25%
Total		21 h	100%

#### 1. Prüfungsteil: Praktische Arbeiten

Die Kandidatin / der Kandidat erhält einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung eines anspruchsvollen Glasobjektes.

#### 2. Prüfungsteil: Fallstudie(n)

Die Kandidatin / der Kandidat erhält eine oder mehrere Fallsituationen vorgelegt, die zu analysieren sind und für die eine begründete Lösung zu erarbeiten ist. Die Fallsituationen werden schriftlich und/oder mündlich bearbeitet.

#### 3. Prüfungsteil: Berufskennnisse

Die Kandidatin / der Kandidat erhält Fragen, die schriftlich zu beantworten sind.

In allen drei Prüfungsteilen können sämtliche Kompetenzen geprüft werden, die in der Wegleitung (Ziffer 2.2/2.3) aufgeführt sind.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen werden in der Wegleitung festgehalten.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens den Wert 4.0 erreicht.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Werkstatt- und Montageleiterin Glas / Werkstatt- und Montageleiter Glas mit eidgenössischem Fachausweis
  - Contremaître vitrière / Contremaître vitrier avec brevet fédéral
  - Capovetraia / Capovetraio con attestato professionale federale
- Als englische Übersetzung wird Operations Manager Glass with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Der Vorstand des SFV legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der SFV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 27. November 2003 über die Berufsprüfung für Glaser-Vorarbeiter/-Vorarbeiterin wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 27. November 2003 erhalten bis Ende 2017 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBF1 in Kraft.

**10 ERLASS**

Schweizerischer Flachglasverband SFV

Ort, Datum

Bern, 8. Mai 2015

Der Präsident  
gez. Patrik Leutwiler

Ort, Datum

Schlieren, 13. Mai 2015

Der Geschäftsführer  
gez. Danilo Pirotta

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12. Juni 2015

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ

gez. Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung